



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

242 IAB

1976-05-06

zu 279/J

Betr.: Anfrage der Abgeordneten
Regensburger, Huber und Ge-
nossen, betreffend die Beachtung
des Personalvertretungsgesetzes
beim Landesgendarmeriekommando
für Tirol (Nr. 279/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

=====

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Regensburger, Huber und Genossen an mich gestellte Anfrage Nr. 279/J vom 1. 4. 1976, betreffend die Beachtung des Personalvertretungsgesetzes beim Landesgendarmeriekommando für Tirol, wie folgt:

zu Frage 1):

Der Sachverhalt war mir vor der Anfrage nicht bekannt. Beabsichtigte Aufnahmen von Vertragsbediensteten bei den Landesgendarmeriekommanden sind im Hinblick auf eine geordnete Dienstpostenbewirtschaftung an die Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres gebunden, die durch Delegation hiezu ermächtigt ist. Die Auswahl der Bewerber, die Durchführung der Aufnahme und auch die Befassung der Personalvertretung fällt in die Kompetenz des jeweils zuständigen Landesgendarmeriekommandos.

zu Frage 2):

Mit Wirksamkeit vom 26. 5. 1975 wurde eine Schreibkraft als VB/I d beim Landesgendarmeriekommando für Tirol eingestellt und als Stenotypistin der Stabsabteilung zugewiesen. Diese Neuaufnahme wurde als Ersatz für eine ausgeschiedene VB/I d notwendig. Da die Bedienstete leistungsmäßig nicht den Erwartungen

./.

entsprach, wurde das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Ablauf des 31.10.1975 einverständlich gelöst.

Nach dem § 9 Abs. 3 lit. a Personalvertretungsgesetz hätte das Landesgendarmeriekommando sowohl die Aufnahme als auch die Auflösung des Dienstverhältnisses dem Dienststellenausschuß schriftlich mitteilen müssen. Eine schriftliche Mitteilung an den Fachauschuß, wie sie in der Einleitung der Anfrage behauptet wird, ist im Personalvertretungsgesetz nicht vorgesehen.

Vom Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde in diesem Zusammenhang gemeldet, daß dies deshalb unterlassen wurde, weil bei der Stabsabteilung auch der Obmann des Dienststellenausschusses tätig ist und dadurch sicherlich von der Einstellung in Kenntnis war. Dies umso mehr, als die Aufgenommene eine Tochter eines Kollegen ist.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol hat im Sinne des Personalvertretungsgesetzes formell nicht richtig gehandelt.

Parteilpolitische Überlegungen spielten - wie mir berichtet wurde - weder bei der Einstellung noch bei der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rolle. Die Einstellung erfolgte, weil eine Stelle frei war und sich sonst niemand um die Aufnahme beworben hatte, die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses deshalb, weil die Bedienstete leistungsmäßig nicht entsprochen hat.

zu Frage 3):

Vom Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde gemeldet, daß keine weiteren Einstellungen oder Entlassungen ohne Befassung der Personalvertretung durchgeführt wurden.

zu Frage 4):

Das Landesgendarmeriekommando wird angewiesen werden, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes entsprechend zu achten.

Bezüglich des zweiten Teiles dieses Punktes verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

3. Mai 1976


www.parlament.gv.at